

An das

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien ZI 300.446/001-Pr/1/00

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum ASVG, GSVG,
BSVG und zum FLAG (= Teil des Budget-
begleitgesetzes)

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 18. September 2000, ZI 17.003/54-4/00, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum ASVG, GSVG, BSVG und zum FLAG (= Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001) und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 460b ASVG neu:

Laut Angaben im Vorblatt zu den Erläuterungen soll die ggstl Novelle ua auch eine Angleichung des beitragsrechtlichen Teils des Pensionsrechts der Sozialversicherungsbediensteten an dasjenige der öffentlich-rechtlich Bediensteten bringen. Hiezu wird festgehalten, dass dieses Ziel auch durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zur Gänze erreicht wird, zumal auch nach der neuen Regelung Bedienstete der Sozialversicherungsträger für Bezüge über der Höchstbeitragsgrundlage nur einen Beitrag in Höhe von 10,55 % und für Bezüge über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage nur einen Beitrag in Höhe von 10,8 % zu entrichten haben, während der Beitragssatz für Beamte einheitlich 12,55 % beträgt. Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich der RH auch den Hinweis, dass die Beamten im Gegensatz zu den Bediensteten der Sozialversicherungsträger keine Abfertigung erhalten.

2. Zu den Änderungen im FLAG:

Zur vorgeschlagenen Regelung über den in Aussicht genommenen Finanzierungsbeitrag für Zeiten der Kindererziehung hält der RH fest, dass es sich hierbei um keine nachhaltige strukturelle Maßnahme sondern lediglich um eine Mittelabschöpfung handelt. Zu diesem Hinweis sieht sich der RH auch deshalb veranlasst, weil Prof Dr Bert Rürup in seinem bereits 1997 im Auftrag des damaligen BMAGS erstellten Gutachten auf die Bedeutung einer verursachungsgerechten Finanzierung der Ersatzzeiten hingewiesen hat.

3. Zu den Angaben über die finanziellen Auswirkungen:

- 3.1 Die sehr spärlichen Hinweise im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen lassen hinsichtlich der in Aussicht genommenen Anhebung des Beitragssatzes zur Zusatzpension der SV-Bediensteten nicht erkennen, wie hoch die damit verbundenen Mehreinnahmen bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern sein werden. Weiters fehlt jeder Hinweis, ob die damit bei den Krankenversicherungsträgern verbundenen Mehrerträge den durch die Senkung der Hebesätze zur Krankenversicherung der Pensionisten bewirkten Einnahmensenkung ausgleichen werden. Eine konkrete Berechnung nach Versicherungsträgern wäre schon im Hinblick auf die prekäre finanzielle Situation der sozialen Krankenversicherung angezeigt gewesen.
- 3.2 Weiters vermisst der RH eine Darlegung jener Überlegungen, denen zufolge im Jahr 2001 der übliche Kostenersatz für das Karenzgeld/Teilzeitbeihilfe insgesamt rd 4,75 Mrd S betragen hätte.
- 3.3 Abschließend vermisst der RH auch eine Aussage zur Frage, inwieweit das AMS als bisheriger Empfänger dieses Kostenersatzes den mit seinem Entfall verbundenen Einnahmenverlust - insbesondere bei unveränderter Verpflichtung zur Leistungserbringung - überhaupt verkraften kann.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Alfred Finz, übermittelt.

26. September 2000

Der Präsident:

i.V. Zöchbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: